

## Zuschussrichtlinien für Bildungsmaßnahmen von Regionalchorverbänden

### 1. Allgemeine Voraussetzungen

Der Schwäbische Chorverband kann vom Landesmusikverband verwaltete Mittel des Landes Baden-Württemberg an seine regionalen Untergliederungen weiterleiten zur Förderung von Bildungsmaßnahmen.

Die Bildungsmaßnahme muss:

- a) den Zielen des Verbandes dienen (s. Leitbild)
- b) ausgeschrieben werden mit Beschreibung der Lerninhalte sowie Zielformulierungen
- c) ein vorher festgelegtes und festumrissenes Arbeitsprogramm haben
- d) sich überwiegend an Teilnehmende aus Mitgliedsvereinen richten, die aus mehreren Chören kommen
- e) eine Eigenbeteiligung der Teilnehmenden oder andere Einnahmen aufweisen
- f) ein Defizit von mind. 100,00 EUR in der Finanzierung aufweisen
- g) Auf den Ausschreibungen muss das Logo des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst BW und das Logo des SCV mit dem Text „Gefördert durch“ erscheinen. Alternativ die folgende Textzeile: Gefördert durch den Schwäbischen Chorverband aus Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

### 2. Förderung

- a) Förderfähig sind Unterrichtsvergütungen (bis max. 600,00 EUR/ Tag pro Dozent:in) und Reisekosten der Lehrkräfte in der Regel nach den entsprechenden Bestimmungen (i.d.R. SCV Reisekostenverordnung, Landesreisekostengesetz beachten) sowie sonstige mit der Durchführung der Lehrgänge unmittelbar zusammenhängende Kosten, z.B. Raumkosten, Werbekosten.+
- b) Fahrtkosten bzw. Wegstreckenentschädigung und Tagegelder der Teilnehmenden, sowie Geschenke, sind nicht förderfähig.

- c) Die Förderung beträgt bis zu 75 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch bis zu Höhe des Defizits. Die Gesamtförderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.

### 3. Abwicklung

- a) Der Zuschussantrag muss bis 15. Januar des Jahres, in welchem die Maßnahme durchgeführt wird bei der Geschäftsstelle des SCV sein. Bei Maßnahmen von Januar bis März bis 15. Dezember des Vorjahres.
- b) Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 30. November des Jahres bei der Geschäftsstelle sein (Ausnahme: Projekte im Dezember, hier ist das Abrechnungsdatum der 15. Januar des Folgejahres).
- c) Dem Verwendungsnachweisen müssen folgende Unterlagen beiliegen:
- Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben auf dem vorgegebenen Formular
  - Ausschreibung
  - Stundenplan/Ablaufplan
  - Ggf. ausgewählte Presseberichte
- d) Für praktische Maßnahmen bzw. Jugendleiterseminare von Vereinen und Chorverbänden: bitte im Januar eines Jahres Rücksprache mit der Geschäftsstelle des SCV, hier kann ggf. eine Förderung über den Landesjugendplan möglich sein
- e) Der Regionalchorverband muss ferner folgende Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Hierzu zählen insbesondere:
- Teilnehmendenliste
  - Dozierendenverträge
  - Alle Abrechnungsbelege